



VEREINSSATZUNG

Stand: Juni 2019

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Männer-Turn-Gemeinde 1849 e. V. Wangen im Allgäu (MTG). Der Verein hat seinen Sitz in Wangen im Allgäu und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wangen im Allgäu eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und seiner Fachverbände.
- (3) Der Verein unterstellt sich den Satzungsbestimmungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dgl.) des WLSB und seiner Verbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Sport in möglichst vielen Übungszweigen zu betreiben, um die körperliche Ertüchtigung zu fördern und die Gesundheit zu erhalten. Die sportliche Betätigung im Verein soll getragen sein vom Geist einer echten Kameradschaft und fairen Begegnung. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Beeinflussungen werden nicht geduldet.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke im Sinne von Abs. 1 verwendet werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Insbesondere soll durch zeitgemäße Jugendarbeit zur Persönlichkeitsbildung beigetragen und die Erziehung zu sozialem Verhalten gefördert werden. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine Jugendordnung.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. den Betrieb und/ oder Bau von Sportanlagen,
 2. die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen,
 3. die Förderung sportlicher Wettkämpfe,
 4. gesellige und kulturelle Veranstaltungen,
 5. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung und Qualifizierung von Übungsleitern, Trainern und sonstigem Personal,
 6. Zusammenarbeit mit anderen Turn- und Sportvereinen,

7. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie
8. die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge (inkl. Aufnahmegebühren, Umlagen, Abteilungsbeiträge).
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Annahme oder Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Die Entscheidung des Vorstandes kann begründet werden; sie ist unanfechtbar.
- (4) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder die Ernennung zum Ehrenvorstand wird in einer Ehrenordnung gesondert geregelt. Die Ehrenordnung wird vom Vereinsrat erlassen.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten:
 1. Jedes Mitglied hat ab dem 16. Lebensjahr Stimm- und Wahlrecht.
 2. Ab dem 18. Lebensjahr kann ein Vereinsmitglied in ein Vereinsorgan gewählt werden.In den Jugendrat können auch jüngere Mitglieder gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen, Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach Kräften zu unterstützen, übernommene Verpflichtungen zu erfüllen und sich für die gemeinsamen Vereinsziele einzusetzen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinsbeitrag gemäß der Beitragsordnung zu bezahlen.
- (5) Die Ehrenvorstände genießen dieselben Rechte wie Ehrenmitglieder und haben darüber hinaus Sitz und Stimme im Vereinsrat.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste (Mitgliederdatei) gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- (4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- (5) Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einlegen. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte, Ämter und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes. Die Beitragspflicht bleibt bis zum endgültigen Ausschluss bestehen.

§ 6 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung, nachfolgend Generalversammlung genannt,
 2. der Vorstand,
 3. der Vereinsrat,
 4. der Jugendrat und
 5. die Fachausschüsse.

§ 7 Generalversammlung

- (1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied entsprechend § 4 Abs. 1 das Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Festsetzung der Höhe von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen

5. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 8. Wahl der Rechnungsprüfer
 9. Beschlussfassung über die Veräußerung von Grundvermögen sowie Kreditaufnahmen von mehr als 20.000 € pro Jahr
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorständen auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Die Generalversammlung ist jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe des Termins, des Versammlungsortes und der Tagesordnung in der Schwäbischen Zeitung (Ausgabe Wangen) einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich und mit Unterschrift bis zu sieben Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.
 - (4) Eine außerordentliche Generalversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 150 der wahlberechtigten Vereinsmitglieder oder die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die Vorschriften wie für die ordentliche Generalversammlung entsprechend.
 - (5) Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis acht Vorstandsmitglieder. Die Aufgabenbereiche der gewählten Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand festgelegt. Es ist auch möglich, dass dem Vorstand Mitglieder ohne besondere Aufgabenbereiche angehören.
- (2) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. In diesem Zusammenhang kann der Vorstand dem Geschäftsführer die Verwaltung der Finanzmittel und die Verfügung über die Finanzmittel, im Rahmen der Finanzordnung, einräumen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand beruft den Pressewart, den Schriftführer, den Referenten für das Zuschusswesen und den Referenten für das Sozialwesen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen und Fachausschüsse sowie an den Versammlungen der Organe des Vereins teilzunehmen.

- (7) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/einen Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß §30 BGB zu bestellen. Der Umfang der Vertretung wird im Innenverhältnis durch den Geschäftsführervertrag und/oder durch die Geschäftsanweisung für den/die Geschäftsführer/in geregelt.
- (9) Die Amtszeit des gewählten Vorstandes beträgt zwei Jahre; sie dauert also von Generalversammlung bis zur übernächsten Generalversammlung.

§ 9 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorstand,
 2. je einem Vertreter aus allen Freizeitsportabteilungen,
 3. je einem Vertreter aus allen Wettkampfsportabteilungen,
 4. je einem Vertreter aus den Gesundheitssport und Rehabilitationssportabteilungen,
 5. einem Vertreter aus dem Festausschuss,
 6. dem Vereinsjugendsprecher,
 7. den Ehrenvorständen,
 8. dem Schriftführer sowie
 9. dem Geschäftsführer und der sportlichen Leiter der Sportinsel als beratende Mitglieder.

Die Vertreter nach Abs. 1 Nr. 1 bis 7 haben jeweils eine Stimme. Die Stimmberechtigung setzt Anwesenheit voraus und eine abteilungsübergreifende Stimmübertragung ist unzulässig. Der Vereinsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Fachleute hinzuziehen.

- (2) Dem Vereinsrat obliegt
 1. die Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten,
 2. die Aufstellung und Auflösung von Abteilungen,
 3. die Festlegung sportlicher und finanzieller Richtlinien,
 4. die Etatberatung und -beschlussfassung,
 5. die Entscheidung über Vereinsveranstaltungen auf gesellschaftlicher und sportlicher Ebene, sofern der Verein als Ganzes betroffen ist,
 6. die Beschlussfassung über Vereinsordnungen sowie
 7. die Verpachtung von Werberechten am Verein, sofern der Verein als Ganzes betroffen ist.
- (3) Der Vereinsrat wird vom Vorstand über alle wichtigen Vorgänge im Verein unterrichtet. Er wird von einem Mitglied des Vorstandes einberufen.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Fachausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungsprüfer erstatten der Generalversammlung einen Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes für Finanzen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Die Kassenprüfung der Abteilungen kann vom Vorstand für Finanzen vorgenommen werden.

§ 11 Jugendrat

- (1) Den Jugendrat bilden
 1. der Vorstand für Jugendarbeit,
 2. der von den Jugendvertretern gewählte Vereinsjugendsprecher,
 3. der von den Jugendvertretern gewählte stellvertretende Vereinsjugendsprecher
 4. sowie die von den Abteilungsjugendversammlungen gewählten Jugendvertreter.
- (2) Die Aufgaben des Jugendrats sind
 1. die Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit und
 2. die Mitwirkung bei der Durchführung des Jahresprogramms.
- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Jugendrat eine Jugendordnung.

§ 12 Fachausschüsse

- (1) Zur Entlastung des Vorstandes und des Vereinsrates können vom Vorstand für bestimmte Zeit Fachausschüsse berufen werden. In diesen ist jeweils ein Vorstandsmitglied vertreten. Zu Mitgliedern des Fachausschusses können geeignete Personen berufen werden; sie können auch Nicht-Mitglieder sein.
- (2) Der Leiter des Fachausschusses wird von einem Vorstandsmitglied ernannt. In Absprache mit dem Vorstand lädt der Leiter zu den Sitzungen ein und leitet diese.

- (3) Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Organe und die Ordnungen des Vereins zu beachten.
- (4) Der Vorstand hat jederzeit das Recht, Fachausschüsse aufzulösen oder deren Leiter abzurufen.
- (5) Unabhängig von diesen Fachausschüssen können im Einvernehmen mit dem Vorstand Sonderausschüsse gebildet werden.

§ 13 Frauenwartin

- gestrichen -

§ 14 Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Neue Abteilungen können durch Beschluss des Vereinsrates gebildet werden. Die Abteilungen können ihrem jeweiligen Fachverband angehören.
- (2) Die Abteilungen sind rechtliche Bestandteile des Vereins und unterliegen der Aufsicht des Vorstandes und der Generalversammlung nach deren jeweiliger Zuständigkeit.
- (3) Jede Abteilung hat die Aufgabe, die ihr zugewiesenen Sportarten im Rahmen der satzungsmäßigen Vereinsaufgabe zu pflegen und zu fördern. Die Abteilungen üben ihre Aufgaben selbständig aus und regeln ihre laufenden Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen selbst.
- (4) Die Mitglieder der Abteilungen sind verpflichtet, die Abteilungsordnung einzuhalten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Sie sind hierzu einzuladen. Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift zu führen und eine Abschrift hiervon dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Den Rahmen der Vertretungsmacht der Abteilungsleiter regelt die Finanzordnung in § 7 Abs. 4.
- (7) Die Durchführung von Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung ist mit dem Vorstand abzustimmen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Abteilungsleiter ihres Amtes zu entheben, wenn sie den Belangen des Vereins zuwiderhandeln. Beschwerde an die nächste Generalversammlung ist zulässig.
- (9) Die Auflösung einer bestehenden Abteilung kann nur von mindestens 3/4 der Mitglieder der Abteilung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung des Vereinsrates.
- (10) Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins.

§ 15

Ordnungen des Vereins

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein
 1. eine Geschäftsordnung,
 2. eine Finanzordnung,
 3. eine Beitragsordnung,
 4. eine Abteilungsordnung,
 5. eine Jugendordnung,
 6. eine Datenschutzordnung und
 6. eine Ehrungsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand, die übrigen Ordnungen werden vom Vereinsrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 16

Geschäftsgang - Abstimmung - Wahlen

- (1) Beschlüsse werden offen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Ergibt sich in einer zweiten Abstimmung in der gleichen Sache wieder Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist ermächtigt, die zweite Abstimmung nach seinem Ermessen zeitlich anzusetzen.
- (2) Wahlen werden offen durchgeführt; auf Antrag muss geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erhält; bei Stimmengleichheit kann die Versammlung den Losentscheid zulassen.
- (3) Satzungsänderungen müssen von 3/4 der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Ausgenommen sind formelle oder orthographische Änderungen.
- (4) Die Beschlüsse in den Organen des Vereins werden vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer beurkundet. Das Protokoll wird bei der nächsten Organversammlung aufgelegt. Jedes Organmitglied darf Einsicht nehmen. Widersprüche gegen das Protokoll sind spätestens in dieser Versammlung anzubringen.

§ 17

Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandentschädigung zu beauftragen.

§ 18 Datenschutzklausel

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet der Verein zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse der Mitglieder des Vereins. Diese erhobenen Daten werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu. Insbesondere gilt, dass die Bankverbindung ausschließlich für den Zahlungsverkehr zwischen Verein und Mitgliedern verwendet wird. Dach- und Fachverbände erhalten nur die personenbezogenen Daten, die für den Sportbetrieb und die Organisation der Verbandsarbeit notwendig sind. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 2. Berichtigung seiner gespeicherten Daten bei Unrichtigkeit;
 3. Sperrung seiner gespeicherten Daten;
 4. Löschung seiner gespeicherten Daten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien des Vereins zu. Dies gilt beschränkt auf die Vereinsarbeit, die in Zusammenhang mit dem Satzungszweck steht.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung der Daten nach Abschluss des Geschäftsjahres, welche auf den Austritt folgt, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- (6) Zur weiteren Ausgestaltung sowie zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die vom Vorstand beschlossen wird. Nach Bedarf kann auch eine Datenschutzordnung von den hierfür zuständigen Vereinsgremien erlassen werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierzu berufene außerordentliche Generalversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wangen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Soweit ein gemeinnütziger Nachfolgeverein gegründet wird, hat die Stadt Wangen die Verpflichtung das Vermögen diesem Verein zu übergeben. Der Nachfolgeverein muss den Namen „Männer-Turn-Gemeinde Wangen e. V.“ führen und sein Ziel und Bestreben mit § 1 und § 2 dieser Satzung übereinstimmen.
- (2) Diese Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Fassung am 27. April 1989 aufgestellt. Die Neufassung wurde am 27. Juni 2019 von der Generalversammlung beschlossen, unterschriftlich vollzogen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vorstand



Christoph Bühler

Markus Hahnel



Marc Hansmann



Michael Pfister



Uwe Schenkemeyer